

5. Deutsch-amerikanischer Datenschutztag

Donnerstag, 16. Mai 2019 um 10:00 Uhr

Haus der Bayerischen Wirtschaft, Europasaal

Max-Joseph-Str. 5, 80333 München

Begrüßung

Bertram Brossardt

Hauptgeschäftsführer

vbw – Vereinigung der Bayerischen Wirtschaft e. V.

Es gilt das gesprochene Wort.

Sehr geehrter Herr Staatsminister Herrmann,
sehr geehrte Frau Generalkonsulin Gregonis,
sehr geehrter Herr Professor Selmayr,
meine Damen und Herren,

herzlich willkommen im Haus der Bayerischen
Wirtschaft!

Heute feiern wir ein kleines Jubiläum: Der
deutsch-amerikanische Datenschutztag geht
jetzt schon zum fünften Mal über die Bühne.

Ohne unsere Kooperationspartner wäre das
nicht möglich.

Ich danke

- dem US-Generalkonsulat München und
- dem Bayerischen Landesamt für
Datenschutzaufsicht

für die kontinuierliche Zusammenarbeit! Sie hat
für uns großen Wert!

Bevor ich zum Thema komme, ein paar Worte zu meiner Organisation – für diejenigen unter Ihnen, die die Vereinigung der Bayerischen Wirtschaft noch nicht so gut kennen.

Die vbw ist die zentrale und freiwillige Interessenvertretung der bayerischen Wirtschaft. Mit 133 Mitgliedsverbänden sowie 42 großen Einzelunternehmen, die gemeinsam für 4,8 Millionen Erwerbstätige im Freistaat stehen, ist die vbw die Stimme der bayerischen Wirtschaft.

Wir vertreten die wirtschaftlichen, sozialen sowie gesellschaftspolitischen Interessen unserer Mitglieder.

Oberstes Ziel der vbw ist es, die Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft im Freistaat zu erhalten und auszubauen.

Als vbw sind wir weltweit präsent. Seit 2010 haben wir auch ein Verbindungsbüro in New York.

Damit wollen wir

- unsere Mitglieder beim Sprung auf den US-amerikanischen Markt unterstützen
- und amerikanische Unternehmen, die sich in Bayern niedergelassen haben oder dies planen, über relevante Themen wie das Arbeits- und Steuerrecht informieren.

Unser Büro in New York ist auch Ausdruck dafür, dass die Partnerschaft zu den USA für uns als vbw von großer Bedeutung ist.

Der transatlantische Handel ist eine große Stütze unserer bayerischen Wirtschaft.

Allerdings haben die Handelsstreitigkeiten zwischen den Vereinigten Staaten und der EU auch Auswirkungen auf den Freistaat.

- Im Jahr 2018 exportierten bayerische Unternehmen Waren im Wert von rund 21,3 Milliarden Euro in die USA. Das waren 11,2 Prozent aller Exporte des Freistaats.

- Die USA waren damit auch im vergangenen Jahr der größte Exportmarkt der bayerischen Wirtschaft.
- Allerdings sanken die Exporte im Vergleich zu 2017 um ein Prozent

Bei den Importen waren die USA 2018 in den Top Ten: Mit Waren und Dienstleistungen im Wert von 9,6 Milliarden Euro hatten die USA einen Anteil von 5,2 Prozent an der gesamten Einfuhr Bayerns.

Die Importe aus den USA nach Bayern sind jedoch um 18 Prozent zurückgegangen.

Was wir jetzt brauchen, ist eine Annäherung.

Dass die EU-Mitgliedstaaten der EU-Kommission endlich ein Mandat für Handelsgespräche mit den USA erteilt haben, ist ein wichtiger Schritt in die richtige Richtung.

- Jetzt müssen wir uns noch stärker dafür einsetzen, dass Zölle abgebaut werden.

- Zudem müssen wir eine engere Zusammenarbeit bei Regulierungen vorantreiben.

Wir brauchen eine Rückkehr zur Normalität!

Meine Damen und Herren,

der intensive Austausch zwischen den USA und Europa beschränkt sich nicht nur auf Personen, Güter und Kapital.

Daten sind der Rohstoff des 21. Jahrhunderts – ihr grenzüberschreitender Austausch ist die Grundlage für viele digitale Geschäftsmodelle.

Auf beiden Seiten des Atlantiks hängen von den Entwicklungen in den Bereichen

- Cloud,
- Big Data und
- Internet der Dinge

Beschäftigung und Wachstum ab.

Daher müssen wir einen zuverlässigen und vertrauenswürdigen internationalen Datentransfer sicherstellen. Sonst verspielen wir die Chancen der Digitalisierung!

Dazu gehört auch, dass wir beim Datenschutz Maß und Mitte halten. Wir brauchen praxisgerechte und anwenderfreundliche Lösungen, um die Innovationskraft der Digitalwirtschaft nicht abzuwürgen.

Den Termin des heutigen 5. Deutsch-amerikanischen Datenschutztag haben wir auch deshalb in den Mai 2019 gelegt, weil die Datenschutzgrundverordnung jetzt seit einem Jahr gilt. Sie ist am 25. Mai 2018 in Kraft getreten, ebenso das angepasste neue Bundesdatenschutzgesetz.

Wer seine Dienste in der EU anbietet, für den gelten seitdem einheitliche Datenschutzstandards – unabhängig vom Sitz

des Unternehmens. Die Standards gelten also auch für Unternehmen aus den USA.

Aus Sicht der bayerischen Wirtschaft war das überfällig.

Der gesetzliche Flickenteppich beim Datenschutz verzerrt den Wettbewerb – und erhöht den betrieblichen Verwaltungsaufwand. Daher begrüßen wir ein EU-weit einheitliches Datenschutzniveau.

Ein weiterer Punkt, über den wir heute diskutieren wollen: Im Datentransfer mit den USA brauchen wir Rechtssicherheit.

Maßgebliche Rechtsgrundlagen sind das Privacy Shield und die EU-Standardvertragsklauseln.

Meine Damen und Herren,

in ihrem *Bericht über die zweite jährliche Überprüfung der Funktionsweise des EU-US-Datenschutzschilds* hat die Europäische

Kommission im Dezember 2018 Folgendes festgestellt:

Die Vereinigten Staaten gewährleisten nach wie vor ein angemessenes Schutzniveau für die personenbezogenen Daten, die aus der EU im Rahmen des Datenschutzschilds an teilnehmende Unternehmen in den USA übermittelt werden.

Diese Einschätzung ist für die Wirtschaft ein wichtiges Zeichen. Denn die Unternehmen brauchen für die transatlantische Datenübermittlung Rechtssicherheit!

Bislang sind mehr als 4.600 Unternehmen vom US-Handelsministerium im Datenschutzschild zertifiziert worden.

Als weiteres wichtiges Instrument zur transatlantische Datenübermittlung stellt die EU-Kommission Standardvertragsklauseln als Rechtsgrundlage bereit.

Der irische High Court lässt deren Wirksamkeit gerade vom EuGH überprüfen.

Sollte der EuGH die Standardvertragsklauseln als Rechtsgrundlage für die Datenübermittlung in Drittländer kippen, wird das vielen Unternehmen Kopfschmerzen bereiten.

Auch in den USA gibt es gesetzgeberische Aktivitäten zum Datenschutz.

Am 23. März 2018 hat US-Präsident Trump den sogenannten CLOUD Act (*Clarifying Lawful Overseas Use of Data Act*) unterzeichnet.

Der CLOUD Act regelt zum einen den Zugriff ausländischer Regierungsstellen auf in den USA gespeicherte Daten für Strafverfolgungszwecke.

Zum anderen wird nun klargestellt, dass Dienstanbieter aus den USA auch im Ausland gespeicherte personenbezogene Daten den Ermittlungsbehörden auf Grundlage eines

Durchsuchungsbeschlusses („*Search Warrant*“) herausgeben müssen.

Die Auswirkungen des CLOUD Act auf die transatlantische Datenökonomie werden wir heute ausführlich diskutieren, ebenso die Bestrebungen der USA zur Einführung eines U.S.-Datenschutzgesetzes.

Ich bin sehr gespannt darauf!

Meine Damen und Herren,

ich freue mich sehr, dass wir für unsere heutige Veranstaltung wieder hochkarätigen Experten aus den USA, aus Brüssel und aus unseren Aufsichtsbehörden gewonnen haben.

Diese geballte Kompetenz in Sachen Datenschutz verspricht eine informative und spannende Tagung!

Vielen Dank!